



Initiative für Kinder und Jugendliche in Neudorf-Bornstein e. V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Neudorf-Bornstein“. Ein ergänzender Kurzname ist geplant.
- (2) Er hat seinen Sitz in Neudorf-Bornstein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen werden.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Neudorf-Bornstein, insbesondere in der Ausübung der Trägerschaft der Betreuten Grundschule Neudorf sowie im Angebot von Freizeit- und Ferienaktivitäten. Hierzu können geeignete Betreuungskräfte eingestellt werden.

§3

Gemeinnützigkeit

- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neudorf-Bornstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Wünschenswert ist eine Verwendung im Bereich der Grundschule.
- (10) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung hat der Bewerber das Recht, innerhalb von vier Wochen ab Mitteilung der Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Carlos Rios
04346 412670
Bäckerweg 3
24214 Bornstein

Ilse Stender
0160 8309042

Cathrin Schwark
04346 6116

Anett Lundius



Initiative für Kinder und Jugendliche in Neudorf-Bornstein e. V.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) beim Tod eines Mitglieds
 - b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Schulhalbjahrs. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.
 - d) durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, In Besonders schwerwiegenden Fällen oder bei besonderer Dringlichkeit kann der Vorstand den vorläufigen Ausschluss beschließen.
- (5) Mit dem Austritt oder Ausschluss gehen alle etwaigen Ansprüche an den Verein verloren. Die Rückzahlung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 5

Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem / der ersten Vorsitzenden, zwei Stellvertretern / Stellvertreterinnen, dem Schriftführer / der Schriftführerin und dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Schuljahr durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Der erste Vorstand hat eine Amtszeit bis zum Ende des Schuljahres 2004/2005.
- (3) Wiederwahl ist möglich.
- (4) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind nur jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam berechtigt.
- (5) Der Vorstand tritt auf schriftliche oder mündliche Einladung des / der ersten Vorsitzenden oder eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem / der ersten Vorsitzenden oder einem der beiden Stellvertreter / einer der beiden Stellvertreterinnen wenigstens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei Stimmengleichheit muss eine neue Sitzung stattfinden. Mit der Einladung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- (6) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem / der ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin unterzeichnet wird.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (11) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Schulhalbjahr, möglichst innerhalb der ersten sechs Wochen statt. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Wenn über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins entschieden werden soll, ist eine Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuhalten.
- (12) In der ordentlichen Mitgliederversammlung des ersten Schulhalbjahres (Jahreshauptversammlung) sind folgende Tagesordnungspunkte regelmäßig Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung:
- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin
 - c) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Vorstandswahlen
- (13) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste und Vertreter der Presse zulassen.
- (14) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch einfachen Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse. Bei der Einladung ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.



Initiative für Kinder und Jugendliche in Neudorf-Bornstein e. V.

(15) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins (auch Ehrenmitglieder). Zur Ausübung des Stimmrecht kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf maximal drei fremde Stimmen vertreten. Neumitglieder sind frühestens nach 8 Wochen der Vereinsmitgliedschaft stimmberechtigt.

(16) Bei Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht. Die Abstimmung erfolgt schriftlich, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(17) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von wenigstens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt wird.

(18) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(19) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(20) Die Mitgliederversammlung sollte mindestens einen Kassenprüfer bestellen. Wenn ein Kassenprüfer bestellt ist, ist der Prüfbericht Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

(21) Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

(22) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Neudorf-Bornstein, den 07. März 2008

gez.
Dr. Roland Panzer, 1. Vorsitzender,

gez.
Sonja Dziurzik, Schriftführerin